Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2024

Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid in Kopie oder Bestätigung des Finanzamtes	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten) und/oder evtl. Nebeneinkünfte aus ärztlicher Tätigkeit wie z.B. Beteiligungen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nachweispflicht:
Laut Beschluss der Kammerversammlung sind Sie gem. § 5 Abs. 3 Beitragsordnung (BO) verpflichtet, einen Nachweis über die Höhe Ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu erbringen. Es ist sichergestellt, dass diese Belege unter Berücksichtigung des niedersächsischen Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Vorläufige Einstufung	ist vorzunehmen, sofern Ihnen noch kein Nachweis über Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2022 vorliegt. Nach Erhalt reichen Sie den Einkommensteuerbescheid bitte umgehend ein.
Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit	sind alle Einkünfte (**nicht** das zu versteuernde Einkommen), bei denen ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können (betrifft z.B. auch Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre, für die Wirtschaft, Industrie und Medien).
Beitragsgruppe	ergibt sich aus den gesamten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (siehe auch Beitragstabelle und Berechnungsbeispiele).

Stichwörter	Beschreibung	Erforderlicher Nachweis
Altersteilzeit	Bezüge in der Freistellungsphase, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der jeweils geltenden Fassung, sind als Vergütung für bereits geleistete ärztliche Tätigkeit **beitragspflichtig!**	Auszug des Einkommensteuer-bescheides
Arbeitslos	Einstufung in Beitragsgruppe N, wenn das Mitglied am Veranlagungsstichtag arbeitslos gemeldet ist.	Nachweis der Agentur für Arbeit über den Leistungsbezug
Aufnahme der erstmaligen ärztlichen Tätigkeit	im Jahr 2023 (ab dem 02.02.2023); Einstufung in die Beitragsgruppe 001. **-Einmaliger Anspruch-**	
Beitragsfrei	Arbeitslose, die erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, Empfänger von SGB II Leistungen und unter Pflegschaft stehende Ärzte.	Bescheinigung mit Selbst-einstufungsformular einreichen
Beitragsgruppe N	Gastarzt/Gastärztin, Stipendiat/Stipendiatin, ausschließlich zahnärztliche Tätigkeit oder Ärzte, die ihre Berufstätigkeit auf Dauer eingestellt haben.	Bescheinigung, die den Stichtag 01.02.2024 abdeckt
Beitragsjahr	ist das aktuelle Kalenderjahr (2024).	
Beitragsordnung	finden Sie auf der Homepage unter www.aekn.de/aerzte/medizin-und-recht oder können Sie bei der ÄKN anfordern.	
Bemessungsjahr	ist grundsätzlich das vorletzte Jahr (2022) vor dem Beitragsjahr.	
Berufsfremd	Keine ärztliche Tätigkeit, keine Anwendung von ärztlichen Fachkenntnissen.	Arbeitgebernachweis u. Arbeitsplatzbeschreibung

Stichwörter	Beschreibung	Erforderlicher Nachweis
Einkommensteuerbescheid	Für die Ermittlung der Beitragsgruppe sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Beitrags-bemessungsjahres 2022 zugrunde zu legen.	
SEPA-Lastschriftverfahren (5 % Rabatt)	Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat wird ein Rabatt von 5% gewährt, wenn spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der erstmaligen Erinnerung die Selbsteinstufung vorgenommen wird.	
Elternzeit mit Tätigkeit	Es werden die Einkünfte des aktuellen Beitragsjahres herangezogen.	Aktueller Nachweis über Dauer und Einkünfte
Elternzeit ohne Tätigkeit	Wenn am Stichtag 01.02.2024 in Elternzeit ohne Tätigkeit = Beitragsgruppe N.	Bescheinigung des Arbeit-gebers oder über die Elterngeldstelle
Ermäßigung/ Erlass	Kann nur zur Vermeidung unzumutbarer Härten gewährt werden. **Antragsfrist: Ein Monat** nach Erhalt des Veranlagungsschreibens! **Anträge müssen in dem Beitragsjahr erneut gestellt werden.**	Antragsformulare sind auf unserer Homepage zu finden (ÄKN, Abteilungen und Referate, Beitrags-wesen)
Erstniederlassung	Ärzte, die sich im Jahre 2023 erstmals niedergelassen haben, werden auf Antrag in die Beitragsgruppe 001 eingestuft. **-Einmaliger Anspruch-**	Formlose Beantragung
Fälligkeit des Beitrages	Der Beitrag ist gemäß § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu entrichten.	
Fristverlängerung zur Abgabe des Einkommen-steuerbescheides	Bitte beantragen und eine Selbsteinstufung vor-nehmen, falls Ihnen der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt.	
Gewerbebetrieb/ Beteiligungen/ lt. gesonderter Feststellung/ aus anderer selbst. Arbeit	Sollten auf Ihrem Einkommensteuerbescheid 2022 Einkünfte/Verluste aus diesen Einkunftsarten ersichtlich sein, bitten wir um Mitteilung, ob diese Einkünfte/Verluste aus ärztlicher Tätigkeit resultieren.	
Kein Einkommensteuer-bescheid	Sollten Sie **keine Einkommensteuererklärung** für das Jahr 2022 beim Finanzamt eingereicht haben, bitten wir um schriftliche Mitteilung.	Nachweis über sämtliche ärztliche Einkünfte aus dem Jahr 2022
Medizinische Fachangestellte (MFA)	Kammermitgliedern, die nicht an der ambulanten Patientenversorgung im vertrags-/privatärztlichen Bereich teilnehmen, wird lt. § 8 der Beitragsordnung der ÄKN ein Nachlass von 5 % gewährt.	
Ruhestand ohne ärztliche Tätigkeit	Einstufung in Beitragsgruppe N (Stichtag 01.02.2024)	Formlose Mitteilung
Sonderbeitragsgruppen	können Sie der Beitragsordnung entnehmen.	
Veranlagungsstichtag	ist der **1. Februar** eines jeden Beitragsjahres, jede Änderung der Tätigkeit nach dem Stichtag bleibt unberücksichtigt! **(Jahresbeitrag)**	
Vermietung/ Verpachtung	Einkünfte oder Verluste daraus sind **keine** Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit.	